

---

# 1 Einführung

Trotz Digitalisierung rechneten die Unternehmen lange weiter ausschließlich »klassisch« ab; Rechnungen wurden per Hand, auf der Schreibmaschine oder – falls schon vorhanden – auf dem Computer geschrieben und dann dem Kunden übergeben oder auf dem Postweg übersandt.

## 1.1 E-Rechnungen im digitalen Zeitalter

Die Zeiten haben sich gewandelt: Inzwischen greifen Unternehmer und Nichtunternehmer zur Informationsbeschaffung und Abwicklung ihrer Korrespondenz vor allem auf das Internet und vergleichbare Kommunikationsmittel zurück. So hat der elektronische Brief (insbesondere die E-Mail und das Telefax) den konventionellen Schriftverkehr längst an Bedeutung übertroffen.

Beinahe zwangsläufig resultiert daraus der Anspruch, beim Austausch elektronischer Dokumente die gleiche Rechtssicherheit wie bei handschriftlich unterzeichneten Papierdokumenten zu haben. Diesen Anspruch erfüllt die digitale Signatur, die seit dem 1.1.2002 auch zur Erstellung einer elektronischen Rechnung eingesetzt werden konnte. Die technischen Anforderungen an eine Rechnungssignatur waren aber extrem hoch (»eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz«). Diesen Anforderungen zu genügen, war für die Unternehmen entsprechend kompliziert und kostenintensiv. Aus diesem Grund konnte sich die E-Rechnung in der Praxis damals nicht wirklich durchsetzen.

Das ist jetzt passé! Durch Art. 5 Steuervereinfachungsgesetz 2011<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 1.7.2011 die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen deutlich reduziert (s. Anhang »Dokument 1«).

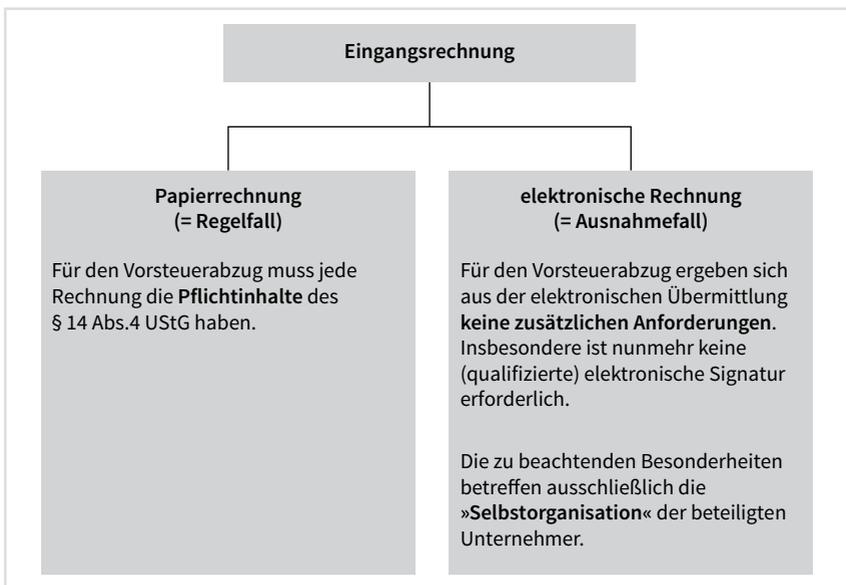
---

<sup>1</sup> Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1.11.2011, BGBl I 2011, 2131.

## 1.2 Papierrechnungen und E-Rechnungen sind zu unterscheiden

»Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln« – so lautet § 14 Abs. 1 S. 7 UStG. Mit dieser Formulierung gibt das UStG vor, dass weiterhin – also auch über den 1.7.2011 hinaus – die persönliche oder postalische Übergabe der Rechnung in Papierform die Regel ist.

Gleichwohl werden nun für die elektronische Übermittlung von Rechnungen **keine besonderen Anforderungen an den Vorsteuerabzug** gestellt:



### Hinweis

Die bisher wichtige Unterscheidung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen ist seit dem 2.7.2012/1.7.2011 grundsätzlich nicht mehr erforderlich, da beide Rechnungsformen umsatzsteuerlich gleich zu behandeln sind (s. Kapitel 3.1 »Im Grundsatz sind alle Rechnungen nunmehr »gleich«).

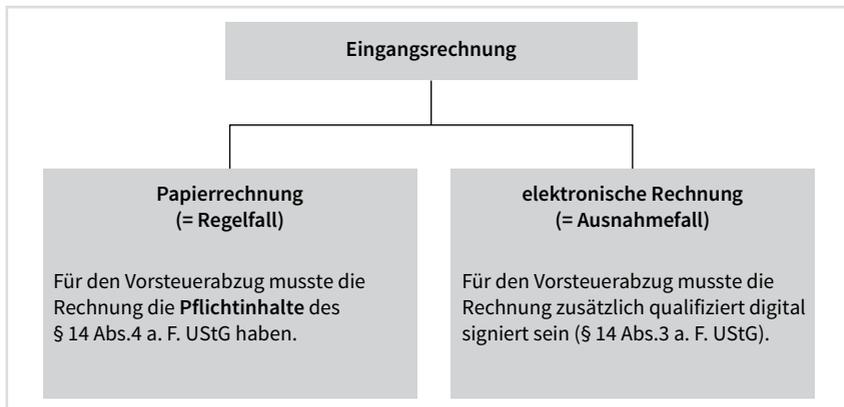
---

## 2 Anforderungen an eine E-Rechnung – das galt früher

Damit die Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug gegeben waren, galten bis zum 1.7.2012/30.6.2011 strenge Vorschriften für E-Rechnungen. Dieses Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über die alten Regeln.

### 2.1 Bisher galten strenge Anforderungen an E-Rechnungen

In der alten Fassung des UStG wurde – wie auch noch heute – die auf Papier übermittelte Rechnung als Regelform festgelegt (§ 14 Abs. 1 S.2 UStG a. F.). Anders als nach der Neufassung des UStG waren aber gem. § 14 Abs. 3 UStG a. F. die Voraussetzungen dafür, bei der E-Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, an sehr hohe Anforderungen geknüpft:



War die zugesandte Rechnung nicht auf vorgedrucktem Briefpapier erstellt, sondern einschließlich Firmenanschrift oder Briefkopf per Farbdruker auf Blankopapier ausgedruckt, war es damals zu empfehlen, die tatsächliche Zusendung in Papierform durch einen Eingangsstempel nachzuweisen. Wie die Praxiserfahrung zeigt, erregten derartige, vollständig auf Blankopapier ausgedruckte Rechnungen das Miss-

trauen der Umsatzsteuersonderprüfer. Bei sehr großen Umsätzen empfahl es sich damals, solche Rechnungen nicht zu akzeptieren.<sup>2</sup>

In der Praxis kommen – wie auch nach der Neufassung – als elektronische Abrechnungen insbesondere Rechnungen in Betracht, die

- über das Internet (via E-Mail) oder
- im elektronischen Datenaustausch (EDI-Verfahren) oder
- durch Übersendung maschinell lesbarer Datenträger (Magnetband, Diskette, CD-ROM, DVD) oder
- per Telefax

übermittelt wurden (vgl. § 14 Abs. 3 UStG a. F., Abschn. 14.4 Abs. 5 UStAE a. F.).

## 2.2 E-Rechnungen: Der lange Weg zu ihrer Zulassung

In der Vergangenheit stellte sich immer wieder die Frage, ob – etwa aus einem Leistungsbezug im Inland über das Internet – ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG auch dann möglich ist, wenn der leistende Unternehmer seine Rechnung lediglich in elektronischer Form erstellt.

Nach herrschender Auffassung erfüllte eine solche elektronische Abrechnung (mit Ausnahme der Faxrechnung) mangels Urkundsqualität nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG a. F., sodass der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG zu versagen war. Voraussetzung für eine andere rechtliche Beurteilung sollte sein, dass die im Internet beteiligten Unternehmen der Finanzverwaltung den jederzeitigen, unangemeldeten Zugriff auf die elektronischen Daten ermöglichen und diese in einer Weise gegen nachträgliche Eingriffe gesichert waren, dass eine elektronische »Rechnung« als Dokumentation ausreichend war.

Die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen wurden grundsätzlich bereits durch das am 14.7.2000 vom Bundesrat verabschiedete »Steuersenkungsgesetz« geschaffen.<sup>3</sup> Danach sollte zunächst ab dem 1.1.2002 eine elektronische Abrechnung

---

<sup>2</sup> Vgl. *Sprenger* in *Sprenger/Seitz*, Rechnungen und Vorsteuerabzug, 1. Aufl. 2004, Kapitel 4.1.5.

<sup>3</sup> Genauer »Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung – Steuersenkungsgesetz – StSenkG«, BGBl. I 2000, 1433.

anerkannt werden, wenn sie mit einer »digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz« versehen war. Art. 9 StSenkG fügte § 14 Abs. 4 UStG ab dem 1.1.2002 (Art. 22 Abs. 3 StSenkG) folgenden S. 2 an: »Als Rechnung gilt auch eine mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung versehene elektronische Abrechnung.« Damit wurde einem seit langem vorgebrachten Wunsch der Wirtschaft entsprochen, die bisher eine mittels elektronischer Fakturierungssoftware erstellte Abrechnung um eine Papierrechnung ergänzen musste, um den Vorsteuerabzug erlangen zu können.

Eine zwischenzeitliche Änderung des Signaturgesetzes hat in Deutschland den Begriff der »digitalen Signatur« durch ein abgestuftes System von »digitalen Signaturen« ersetzt. Das »Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz«<sup>5</sup> hat § 14 Abs. 2 S. 2 UStG diesen Vorgaben angepasst und – ebenfalls ab dem 1.1.2002 – das Erfordernis der »digitalen Signatur« durch das der »qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung« ersetzt. Im Signaturgesetz ist das die Signatur mit der höchsten Signaturqualität, an die daher die höchsten Anforderungen geknüpft werden. Bei Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung ging der Gesetzgeber nunmehr davon aus, dass die »Integrität und Authentizität einer elektronischen Abrechnung« gesichert sind. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber unterstellte, dass die Rechnung mit dem Signaturschlüssel dieses Signaturschlüsselinhabers erzeugt wurde, der im zugrunde liegenden qualifizierten Zertifikat angegeben war, und dass die signierten Daten danach nicht verändert wurden.

Am 20.12.2001 ist jedoch eine neue europäische Richtlinie zur Harmonisierung der Rechnungsstellung verabschiedet worden.<sup>6</sup> Diese legte u. a. den ab dem 1.1.2004 europaweit gültigen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für elektronisch übermittelte Rechnungen fest. Danach konnten die Mitgliedstaaten für elektronische Rechnungen lediglich eine qualifizierte Signatur verlangen. Im Vorgriff auf diese Regelung lockerte bereits Art. 10 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23.7.2002 (BGBl. I 2002, 2715) ab

---

4 Signaturgesetz vom 22.7.1997, BGBl. I 1997, 1870 (1872).

5 »Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG« vom 19.12.2001, BGBl. I 2001, 3922.

6 Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung, ABl. EG Nr. L15/24 vom 17.1.2002.